

<b>Inhalt</b>	<b>4</b>
<b>Vorwort</b>	<b>8</b>
<b>A. Vorbemerkung</b>	<b>10</b>
<b>B. Die Entstehung der RAF und ihre erste Generation</b>	<b>12</b>
I. Der Anfang	14
II. Die RAF	17
III. Die Sprengstoffanschläge 1972	27
IV. Festnahmen und das Ende der ersten Generation	34
<b>C. Die zweite Generation der RAF</b>	<b>38</b>
I. Die Kooperation zwischen Inhaftierten und Illegalen	38
II. Die "Bewegung 2. Juni"	46
III. Die Botschaftsbesetzung in Stockholm	53
IV. Die Haag-Mayer-Bande und der Stammheim-Prozess	57
V. Die "Offensive 77"	70
VI. Das Ende der zweiten Generation	106
<b>D. Die dritte Generation der RAF</b>	<b>132</b>
I. Die neue Gruppe und die "Action Directe (AD)"	132
II. Die "Offensive 84/85"	136
III. Die "Offensive 86"	147
IV. Die Anschläge zwischen 1988 und 1991	153
<b>E. Das Ende der RAF</b>	<b>164</b>
I. Die Aussteiger sagen aus	164
II. Das Ende des "bewaffneten Kampfes"	167
III. Weitere Ereignisse und das Ende der RAF	170
<b>F. Ein Fazit</b>	<b>180</b>
<b>Anhang</b>	<b>184</b>
<b>Stichwort- und Namensverzeichnis</b>	<b>200</b>

## **C. Die zweite Generation der RAF (S. 45-46)**

Die Festnahmen im Sommer bedeuten aber nicht das Ende der RAF. Vielmehr bilden sich ab 1973 in der Bundesrepublik mehrere regionale Gruppierungen, die sich als Teile der RAF fühlen oder deren Politik unterstützen. Außerdem bilden die inhaftierten Mitglieder der RAF nach wie vor einen einheitlichen Verband, dessen Tätigkeit weiterhin darauf gerichtet ist, den bewaffneten Kampf in der Bundesrepublik und West-Berlin fortzusetzen. Die inhaftierten RAF-Mitglieder setzen auch den Kontakt zu den »Illegalen« – wie innerhalb der RAF jene Gruppenmitglieder genannt werden, die illegal im Untergrund leben – fort.

### **I. Die Kooperation zwischen Inhaftierten und Illegalen**

Die RAF-Gefangenen betrachten sich als »gefangenen Teil der Guerillaorganisation RAF«. Es ist ihr fester Entschluss, den bewaffneten Kampf aus der Haft heraus zu mobilisieren. Ihr vorrangiges Ziel ist es, entweder durch eine gewaltsame Befreiung oder eine erzwungene Freilassung wieder auf freien Fuß zu kommen, um dann ihren Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung in Deutschland weiterzuführen.

#### **1. Die Hungerstreiks**

Auch im Gefängnis wollen die Häftlinge den Kampf gegen den gehassten Staat mit »ihren Waffen« fortsetzen. Dazu gehört neben dem Agitationsthema »Isolationsfolter« vor allem das Mittel der Nahrungsverweigerung. Die Folgezeit ist deshalb vor allem durch Aktionen der Gefangenen geprägt.

Immer wieder – vor allem im Zusammenhang mit Hungerstreiks – behaupten sie, bei den Haftbedingungen, denen sie unterworfen sind, handele es sich um Isolationsfolter, die nach Art. 3 der Menschenrechtskonvention (»Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden«) verboten sei. Horst Mahler, der sich bereits im Jahr 1974 von der RAF trennt, sagt zu dieser Folter-Behauptung:

»Eine Propagandalüge, darauf berechnet, die Linke der BRD moralisch zu erpressen und Faschismus vorzutäuschen, um die brutalisierten Kampagnen der RAF zu legitimieren.«

Ulrike Meinhof beschreibt die Auswirkungen dieser angeblichen Isolationshaft wie folgt:

»Das Gefühl, es explodiert einem der Kopf. Das Gefühl, die Schädeldecke müsste eigentlich zerreißen, abplatzen. Das Gefühl, es würde einem das Rückenmark ins Gehirn gepresst. Das Gefühl, die Zelle fährt. Man wacht auf, macht die Augen auf: die Zelle fährt, nachmittags, wenn die Sonne reinscheint, bleibt sie plötzlich stehen. Man kann das Gefühl des Fahrens nicht absetzen. Rasende Aggressivität, für die es kein Ventil gibt. Das ist das Schlimmste. Klares Bewusstsein, dass man keine Überlebenschance hat. Völliges Scheitern, das zu vermitteln. Besuche hinterlassen nichts. Eine halbe Stunde danach kann man nur noch mechanisch rekonstruieren, ob der Besuch heute oder vorige Woche war.«

Die Europäische Menschenrechtskommission befasst sich später aufgrund der Beschwerden von RAF-Häftlinge in zwei Entscheidungen mit der Frage, ob es sich bei ihnen um »politische Gefangene« und bei ihren Haftbedingungen um »Isolationsfolter« handelt. In ihrer Entscheidung vom 30. Mai 1975 verwirft die Kommission die Beschwerden als offensichtlich unbegründet und stellt fest, die Beschuldigten seien nicht wegen ihrer politischen Überzeugung, sondern wegen Verdachts gemeingefährlicher Straftaten in Haft und die Überprüfung ihrer Haftbedingungen hätten nicht den Anschein einer Verletzung der Menschenrechtskonvention erkennen lassen. In der zweiten Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1978 heißt es u.a.:

»Der Sondervollzug gegen Ensslin, Baader und Raspe hat nicht den Charakter einer unmenschlichen Behandlung...